



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband des Deutschen  
Caritasverbands

**Mitgliederversammlung am 13./ 14. November 2013 in Nürnberg**

## **Vorlage zu TOP 14**

### **Beschluss zur Berufung eines Angehörigenbeirates im CBP**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die CBP Mitglieder beschließen die Einsetzung eines Beirats der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. und beauftragen den CBP Vorstand diesen zeitnah einzurichten. Grundlage für die Arbeit des Beirats ist die nachfolgende Geschäfts- und Wahlordnung. Die Einsetzung des Beirats ist nicht satzungsrelevant.

CBP Vorstand, 18. September 2013 Fulda

## **Geschäfts- und Wahlordnung des Beirats der Angehörigen im Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)**

in der Fassung vom 17.09.2013

Gliederung:

Präambel

### **1. Grundsätze**

- 1.1. Aufgaben und Ziele des Beirats
- 1.2. Zuordnung des Beirats
- 1.3. Zusammensetzung des Beirats
- 1.4. Funktionen und Pflichten des Beirats
  - 1.4.1. Zusammenarbeit des Beirats mit dem CBP
  - 1.4.2. Mitwirkung bei Arbeitsgruppen
  - 1.4.3. Unterstützung des Beirats
  - 1.4.4. Zusammenarbeit mit den Angehörigenvertretungen
  - 1.4.5. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
  - 1.4.6. Vertraulichkeit
- 1.5. Finanzierung

### **2. Ordnung des Beirats**

- 2.1. Wahlen
- 2.2. Arbeitsweise
  - 2.2.1. Funktionsträger
  - 2.2.2. Sitzungen
  - 2.2.3. Beschlussfassung
  - 2.2.4. Tätigkeitsberichte
  - 2.2.5. Amtszeit
  - 2.2.6. Schlussbemerkungen

### **3. Anhang**

## Präambel

Der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.<sup>1</sup> verfolgt gemäß der Satzung<sup>2</sup> das Ziel, die Mitglieder in ihren Aufgaben zu unterstützen und Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung in ihrer Lebensgestaltung bedarfsgerecht zu begleiten.

Angehörige haben ebenfalls das Ziel, Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zu fördern, zu unterstützen und bilden einen Beirat der Angehörigen.<sup>3</sup>

Um Belange von und Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung besser gemeinsam vertreten und weiterentwickeln zu können, beruft der CBP Vorstand einen Beirat von Angehörigenvertretern, der im CBP mitwirkt.

Durch die Mitwirkung des Beirats im CBP werden die Positionen und Interessen der Angehörigen in den Entscheidungsprozessen des Verbandes berücksichtigt. Die Einflussnahme auf die öffentliche Diskussion und auf alle Ebenen von politischen Entwicklungen und Entscheidungen wird durch die Angehörigen unterstützt. Zudem wird die Förderung eines Dialogs zwischen den Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und Mitgliedseinrichtungen und –diensten verfolgt.

Leitmotive der Mitwirkung des Beirats sind:

- Achtung eines christlichen Menschenbildes bei künftigen sozialpolitischen Entwicklungen und Gesetzesinitiativen
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderung, Förderung der Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung und Rechte auf Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben sowie auf Gleichstellung in der Gesellschaft
- Unterstützung des CBP, gemäß der Aufgaben und Ziele der Satzung

## 1. Grundsätze

### 1.1. Aufgaben und Ziele des Beirats

Der Beirat bringt die Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte der Angehörigen von Menschen mit Behinderung in die Verbandsarbeit des CBP ein. Er soll daran mitwirken, die sozial- politischen Entwicklungen für die gesellschaftliche Unterstützung für die Menschen mit Behinderung und die dafür notwendigen finanziellen Hilfen positiv zu gestalten. Er soll bei notwendigen Veränderungsprozessen die Angehörigen bei der Umsetzung begleiten. In intensiver, konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den CBP Organen und den Mitgliedseinrichtungen soll der Beirat diese vom Nutzen der Zusammenarbeit mit den Angehörigen überzeugen. Der Beirat soll durch Vermittlung von Informationen und Förderung des Erfahrungsaustausches die Kompetenz und Wirksamkeit der Angehörigenvertretungen vor Ort steigern. Die Mitglieder des Beirats unterstützen und beraten den CBP bei der strategischen Ausrichtung.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend „CBP“ genannt

<sup>2</sup> Letzter Stand: 25.11.2010

<sup>3</sup> Angehörige sind auch im Sinne von gesetzlichen Betreuern zu verstehen, die als solche die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten. Das können auch Ehrenamtliche sein, die als Bezugspersonen zu gesetzlichen Betreuern berufen werden. Berufsbetreuer gehören nicht in die genannte Gruppe.

## **1.2. Zuordnung des Beirats**

Der Beirat ist dem Vorstand des CBP direkt fachlich beigeordnet. Der Beirat wird durch die für die Angehörigenarbeit zuständigen Vorstandsmitglieder des CBP angehört und beraten.

## **1.3. Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat besteht in der Regel aus sieben, aber mindestens fünf Mitgliedern. Diese sind Angehörige von Menschen mit Behinderung, die von Mitgliedseinrichtungen oder Mitgliedsdiensten des CBP begleitet werden. Mitglieder des Beirats sollen einer Angehörigenvertretung auf lokaler oder Verbandsebene angehören.

## **1.4. Funktionen und Pflichten des Beirats**

### **1.4.1. Zusammenarbeit des Beirats mit dem CBP**

Der Beirat wird bei der konzeptionellen Planung der Verbandsarbeit des CBP mit Relevanz für Angehörige einbezogen. Der Beirat wirkt bei der verbandsexternen Arbeit mit (z. B. durch Teilnahme seines Sprechers oder stellvertretenden Sprechers bei den verbandsinternen bzw. –externen Terminen). Der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher (oder fallweise auch ein anderes Mitglied des Beirats als Vertreter) nehmen auf Einladung durch den CBP-Vorstand an Sitzungen des Vorstandes teil. Der Beirat hat ein Antragsrecht, eigene Themen in die Vorstandssitzungen einzubringen und dort vorzustellen.

Für die Sitzungen des CBP-Vorstandes erhalten der Sprecher und der stellvertretende Sprecher vorab die Tagesordnung zur Kenntnis sowie anschließend die (Teil-)Protokolle der Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben.

### **1.4.2. Mitwirkung bei Arbeitsgruppen**

Der Beirat kann sich an der Bildung von Arbeitsgruppen beteiligen. Der Beirat macht zeitnahe inhaltliche Vorschläge. Er kann auch einen Vertreter der Angehörigen vorschlagen. Über dessen Ernennung entscheidet der Vorstand.

### **1.4.3. Unterstützung des Beirats**

Die Geschäftsführung des CBP unterstützt den Beirat zur kompetenten und effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Geschäftsführung beauftragt eine Person aus der Geschäftsstelle, die die Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und dem CBP-Vorstand sowie dem Deutschen Caritasverband unterstützt.

Der Beirat wird in den fachlichen Informationsaustausch des CBP-Vorstandes – soweit betroffen - einbezogen. Der Beirat kann Informationen – auch besonders aufbereitet für die Angehörigenvertretungen in den Einrichtungen – über die Verbandsgeschäftsstelle auf der Website einstellen.

### **1.4.4. Zusammenarbeit mit Angehörigenvertretungen**

Eine „Angehörigenvertretung“ im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Gremium, das gegenüber der Einrichtungsleitung als Interessensvertretung der Angehörigen legitimiert ist.

Der Beirat fördert den Informationsfluss zwischen den lokalen Angehörigenvertretungen und deren regionalen Zusammenschlüssen einerseits und dem CBP-Vorstand andererseits. Außer durch Jahresberichte, fördert der Beirat einen Informations- und Meinungsaustausch mit den Angehörigen durch Beiträge in den Informationsmedien des CBP und/ oder durch

eigene Mitteilungen, die dem CBP-Vorstand ebenfalls zur Kenntnis geschickt werden. Der Beirat bereitet bei Bedarf die Informationen für die lokalen Angehörigenvertretungen auf.

Der Beirat beteiligt sich an der Festlegung der Inhalte bezüglich der Angehörigen-zusammenarbeit bei der Durchführung von Fachtagungen des Verbandes.

#### **1.4.5. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit**

Der Beirat wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der politischen Lobbyarbeit des CBP mit. Verlautbarungen des Beirats nach außen, etwa zu den Medien, zum DCV, zu politischen Parteien oder zu den Einrichtungsleitungen stimmt der Beirat mit dem CBP-Vorstand ab. Der CBP unterstützt den Beirat bei Kontakten, z. B. zu Politik und staatlichen Organen.

#### **1.4.6. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Inhalte, die die strategischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Ausrichtungen und Planungen des Verbandes betreffen.

### **1.5. Finanzierung**

Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Vom CBP-Vorstand als notwendig erachtete Kosten werden durch den CBP erstattet. Die Beiratsmitglieder rechnen ihre Kosten und Auslagen nach den Richtlinien des CBP ab. Die dem Beirat durch den CBP bereitzustellenden Finanzmittel werden vom Vorstand des CBP beschieden.

Zu den notwendigen Kosten zählen auch solche für Fortbildungsmaßnahmen und für die Mitarbeit in anderen Verbänden, soweit diese für die Arbeit des Beirates förderlich und mit dem CBP-Vorstand abgestimmt sind. Die Übernahme dieser Kosten beantragt der Beirat im Einzelfall beim Vorstand.

## **2. Ordnung des Beirats**

### **2.1. Wahlen**

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung für den Beirat der Angehörigen festgelegt. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und wird dieser als Anlage beigelegt.

Die Wahlversammlung findet im Rahmen einer CBP-Veranstaltung in Abstimmung mit dem CBP-Vorstand statt. Der Vorstand des CBP beruft die Mitglieder des Beirats. Er hat das Recht auf Ablehnung von Kandidaten im begründetem Einzelfall. Seine Begründung legt er allen in den Beirat gewählten Personen dar.

Die konstituierende Sitzung findet nach der Berufung durch den CBP-Vorstand statt. An ihr nehmen die gewählten Beiratsmitglieder und ggf. die ohne Stimmrecht gewählten Nachrücker teil. In dieser Sitzung bestimmt der Beirat seinen Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Schriftführer und legt seine interne Aufgabenverteilung fest.

### **2.2. Arbeitsweise**

Die Mitglieder des Beirats sind unabhängig und nicht an Weisungen oder Vorgaben der sie entsendenden Einrichtung oder einer Angehörigenvertretung gebunden.

### **2.2.1 Funktionsträger**

Der Sprecher oder in seiner Vertretung der stellvertretende Sprecher beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie. Sie vertreten den Beirat gemeinsam oder in Absprache einzeln gegenüber den Gremien des CBP und nach außen. Sie halten sich dabei an die Beschlüsse des Beirats. Der Schriftführer ist für Aufzeichnungen des Beirates, insbesondere die Sitzungsprotokolle zuständig. Für die Erstellung und Abgabe von Berichten (z. B. Jahresberichten) ist der Sprecher und in seiner Vertretung der stellvertretende Sprecher zuständig.

### **2.2.2. Sitzungen**

Jährlich finden in der Regel drei bis vier ganztägige Sitzungen statt. In dringenden Fällen können weitere Sitzungen einberufen werden, und zwar auf Wunsch von mindestens drei Beiratsmitgliedern als eine außerordentliche Sitzung.

Teilnehmer sind die Beiratsmitglieder. Als Gäste sollen auf Einladung des Sprechers oder des stellvertretenden Sprechers die für die Angehörigenarbeit zuständigen Mitglieder des CBP-Vorstandes, der Beauftragte aus der Geschäftsstelle des CBP beratend teilnehmen. Zudem können Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender des CBP-Vorstandes und der Geschäftsführer des CBP an den Sitzungen teilnehmen. Als Gäste können auf Einladung auch andere externe Personen an der Sitzung teilnehmen.

### **2.2.3. Beschlussfassung**

Zu Beschlüssen des Beirats stimmen nur dessen anwesende Mitglieder ab. Beschlüsse können nur über Anträge erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Anträge können alle Mitglieder des Beirats und der CBP-Vorstand stellen. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers und bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Sprechers.

Über jede Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das mindestens die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird diese Funktion stellvertretend von einem Mitglied übernommen. Das Protokoll wird vom Sprecher oder vom stellvertretenden Sprecher und vom Schriftführer bzw. dem protokollierenden Mitglied unterzeichnet. Eine elektronische Unterschrift ist ausreichend. Das Protokoll erhalten die Mitglieder des Beirats und der CBP-Vorstand und die CBP-Geschäftsführung sowie alle Sitzungsgäste auszugsweise zu dem Tagesordnungspunkt, an dem sie teilgenommen haben.

Der Beirat kann sich – nach Abstimmung mit dem CBP-Vorstand – von externen Personen für die Erfüllung von Aufgaben beraten lassen.

### **2.2.4. Tätigkeitsberichte**

Der Beirat berichtet einmal jährlich den Angehörigen über seine Tätigkeit und zeigt auch wesentliche von ihm erwartete künftige Entwicklungen auf.

Der Vorstand des CBP erhält den Tätigkeitsbericht des Beirats in schriftlicher Form und kann den Beirat auffordern, über Einzelheiten seiner Tätigkeit ausführlicher zu berichten.

### **2.2.5. Amtszeit**

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren. Nach Ablauf amtiert der Beirat weiter bis zur nächsten Beiratswahl. Die Neuwahl erfolgt unmittelbar vor oder wenigstens unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirats.

Ein Mitglied des Beirats scheidet vorzeitig aus, wenn es dies wünscht oder wenn der Vorstand des CBP die Berufung aus wichtigem Grund entzieht. Der Beirat kann ein Mitglied, welches an drei aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen nicht teilgenommen hat, ausschließen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beirats wird einer der gewählten Nachrücker in den Beirat durch den CBP-Vorstand berufen.

Der Beirat bleibt handlungsfähig und im Amt, solange er einen Sprecher und mindestens zwei weitere amtierende Mitglieder hat.

### **2.2.6. Schlussbemerkungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

## **3. Anhang:**

Wahlordnung vom 18. September 2013

Die Mitgliederversammlung des CBP hat der Konstituierung des Beirates der Angehörigen im CBP am 13/14.11.2013 zugestimmt.

(Ort/ Zeit)

Für den Vorstand

für den Beirat

Johannes Magin

## ANHANG

### WAHLORDNUNG

in der Fassung vom 18.09.2013 für die Wahl des Beirats der Angehörigen im Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

#### § 1 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird durch den CBP-Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Wahlleitung erhält Assistenz durch zwei Wahlhelfer<sup>4</sup>.
- (3) Keine der Personen aus Ziffer (2) darf für die Wahl kandidieren.
- (4) Aufgabe der Wahlleitung ist es,
  - die Mitgliedseinrichtungen des CBP sowie deren Angehörigenvertretungen über Ziele, Modalitäten und den Termin der Wahl des Beirats zu informieren,
  - die Wahl durchzuführen.

#### § 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Die Angehörigenvertretungen der Mitgliedseinrichtungen bestimmen Wahlpersonen, die für sie das Wahlrecht ausüben.
- (2) Die Wahlpersonen weisen ihre Stimmberechtigung durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) nach, das von der Angehörigenvertretung und von der Einrichtungsleitung (Rechtsträger) abgezeichnet ist.
- (3) Wenn es in der Mitgliedseinrichtung keine Angehörigenvertretung gibt, so bestätigt die Einrichtungsleitung (Rechtsträger) durch ein Schreiben („Bestätigung der Wahlperson“) die Berechtigung eines Angehörigen als Wahlperson, stellvertretend für die Angehörigen der Einrichtung zu wählen.

#### § 3 Passives Wahlrecht

- (1) Gewählt werden kann jeder Angehörige eines von einer Mitgliedseinrichtung des CBP betreuten Menschen mit Behinderung, der sich der Wahlversammlung als Kandidat vorstellt. Die Kandidaten müssen durch ihre Einrichtung als Angehöriger bestätigt sein.
- (2) Auf der Wahlveranstaltung stellt sich der Kandidat persönlich vor. Sollte ein auf der Kandidatenliste aufgeführter Kandidat an der Teilnahme an der Wahlversammlung verhindert sein, so trägt der Wahlleiter die vorgelegten Angaben zur Person vor.
- (3) Der Beirat der Angehörigen wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

#### § 4 Wahlvorbereitung

- (1) Die Angehörigen(vertretungen) der Mitgliedseinrichtungen werden frühzeitig vor Durchführung der Wahl schriftlich über die Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) zum Wahlverfahren informiert und um Benennung der Wahlpersonen und deren Bestätigung durch die Mitgliedseinrichtungen gebeten. Die „Bestätigung der Wahlperson“ ist an die Geschäftsstelle des CBP 3 Wochen vor dem Wahltermin (Kopie zu Händen der Wahlperson) zuzusenden.
- (2) Interessierte Angehörige teilen ihre Kandidatur der Wahlleitung mit einer Frist von sechs Wochen vor der Wahl schriftlich unter Verwendung des Rückmeldebogens für Kandidaten und der Angabe der in § 3 genannten Informationen mit.
- (3) Kandidieren weniger als fünf Personen, so ist keine Wahl möglich.
- (4) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Kandidaten mit den Bestimmungen der Wahlordnung übereinstimmen und erstellt eine Kandidatenliste mit den Kandidaten, die dieser Anforderung entsprechen.

<sup>4</sup> In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.



## **§ 5 Wahlvorgang**

- (1) Die Wahl findet im Rahmen einer CBP Veranstaltung statt.
- (2) Die Wahlpersonen erhalten vor Ort Stimmzettel in der Anzahl der Stimmen, die ihre Mitgliedseinrichtung (Rechtsträger) bei der Wahl des CBP-Vorstandes hat.
- (3) Bis zum Beginn der Abstimmung können sich weitere Kandidaten aufstellen lassen, sofern sie § 3 erfüllen. Deren Namen werden vor Ort durch die Wahlpersonen handschriftlich auf den Stimmzetteln ergänzt. Die Bestätigung der Mitgliedseinrichtung (Rechtsträger), dass diese einen Angehörigen mit Behinderung des Kandidaten betreut, wird nachträglich eingeholt. Insofern kein Nachweis erbracht werden kann, ist die Wahl der entsprechenden Person ungültig nicht aber das gesamte Wahlverfahren.
- (4) Die Wahl und die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (5) Gewählt wird geheim. Die Wahlpersonen wählen wenigstens 5 Beiratsmitglieder, maximal bis zu 7. Stimmanhäufung ist nicht möglich.
- (6) Gewählt als Mitglieder des Beirats sind die ersten 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben nur 5 Personen kandidiert, so sind alle Kandidaten gewählt, die mindestens 1 Stimme erhalten haben. Wurden weniger als 5 Personen gewählt, so sind unmittelbar folgend nach demselben Verfahren weitere Personen dazu zu wählen.
- (7) Von den Kandidaten, die nicht in den Beirat gewählt wurden, aber eine Stimme oder mehr erhalten haben, können als Ersatzmitglieder („Nachrücker“) in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Beirat nachrücken, wenn ein gewähltes Mitglied des Beirats vorzeitig ausscheidet oder dem Beirat nicht angehören kann.
- (8) Nach Auszählung der Stimmen stellt die Wahlleitung das Ergebnis fest und gibt die Namen der gewählten Beiratsmitglieder und der Nachrücker bekannt.
- (9) Der Vorstand des CBP beruft die Mitglieder des Beirats der Angehörigen. Im begründeten Einzelfall kann er die Berufung eines Kandidaten ablehnen. Das Wahlergebnis wird den Gewählten und den Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) schriftlich mitgeteilt.

**Diese Wahlordnung wurde vom Vorstand des CBP am 17./18.09.2013 beschlossen.**